
▣ 33. Jahrgang

▣ Ausgabetag

14.10.2019

Nr.

17

Inhaltsangabe

- 55/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 56/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Frechen und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13.09.2020
- 57/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung Porta-Möbelhaus - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 58/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 63.1 F Erweiterung Porta-Möbelhaus - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 59/2019** **Öffentliche Bekanntmachung**
Gestaltungssatzung Grube Carl Nr. 1 der Stadt Frechen über die Aufhebung einer besonderen baulichen Festlegung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 Frechen-Grube Carl, Zum Bellerhammer, Zur Grube Carl, Rosmarstraße

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

60/2019

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Flurbereinigung Hambach-West - Az.: 33.42 - 14063

I. 19. Änderungsbeschluss

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

III. Wertermittlung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.



Bekanntmachung über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 04.10.2019 vom Kämmerer der Stadt Frechen aufgestellt und von der Bürgermeisterin der Stadt Frechen bestätigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 08.10.2019 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen liegt nach dieser Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Etage, Zimmer 402, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Frechen am 10.12.2019 in öffentlicher Sitzung.

Frechen, 09.10.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Frechen und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13.09.2020

Es gelten folgende Vorschriften:

Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und Kommunalwahlordnung (KWahlO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Gemäß §§ 24, 75b KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters auf.

2. Wahlvorschlagsrecht:

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs 1 KWahlG von **Parteien** (politische Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz), **Wählergruppen** (Gruppen von mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** (einzelne Wahlberechtigte) eingereicht werden, von Einzelbewerbern jedoch keine Reserveliste.

Für die Bürgermeisterwahl können auch **Selbstbewerber** Wahlvorschläge einreichen (§ 46 d Abs. 1 S. 2 KWahlG).

Ist jedoch eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie nach § 15 Abs. 2 KWahlG nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese nach Parteiengesetz geforderten Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium wird bekanntmachen, welche Parteien dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

3. Erstellung von Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge von Parteien / Wählergruppen dürfen nur Bewerber benennen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder, falls diese nicht zustande kommt in einer Versammlung von Wahlberechtigten, in geheimer Abstimmung gewählt worden sind. Dies gilt ebenso für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 2, 3 KWahlG).

Nach § 17 Abs. 7 regeln Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers durch ihre Satzung.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zu wählen. Die Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung erfolgte im Amtsblatt am 02.09.2019.

Für Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke gemäß der Musteranlagen zur KWahlO zu verwenden.

Die Vordrucke können ab sofort bei der

Wahlleiterin der Stadt Frechen
- Bürger- und Standesamt -
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen,
Zimmer 1

nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02234-501-1329 abgeholt werden.

Gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer der Wahlleiterin gegenüber an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Wahlleiterin ist Behörde i.S.v. § 156 Strafgesetzbuch und zuständig für die Annahme dieser Versicherung an Eides Statt.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3.1 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für Wahlbezirke (§ 26 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. Kurzbezeichnung der **Partei oder Wählergruppe**, die den Vorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer anderen Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, so kann die Vertrauensperson (s.u.) bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des **Bewerbers**, (Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar). Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.
- Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen zusätzlich von **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG), dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die **Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern** gemäß Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen (Abteilung Bürger- und Standesamt, s.o.) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzufordern. Bei Einzelbewerbern ist das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.
- Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst **nach** Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich hält.

3.2 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§ 31 KWahlO)

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der einreichenden **Partei** oder **Wählergruppe**.
- In erkennbarer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der **Bewerber** (Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar). Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Die Liste soll Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.
- Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung** der Partei oder Wählergruppe **unterzeichnet** sein.
- Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, also von **42 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die **Unterstützungsunterschriften** sind **auf amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 b KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen (Abteilung Bürger- und Standesamt, s.o.) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreichen will, anzufordern. Die Wahlleiterin hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag für die Reservelisten unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der

Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungs-gemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags für die Reserveliste. Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** für die Reserveliste unterzeichnen, hat jemand mehrere Reservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für Reservelisten ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge für die Reserveliste dürfen erst **nach Aufstellung der Bewerber** in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO. Die Zustimmung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO erteilt werden. Nach § 31 Abs. 3 S. 7 KWahlO ist diese Bescheinigung entbehrlich, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- Die **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- Sofern sich Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich hält.

Gemäß § 16 Abs. 2 KWahlG kann auf der Reserveliste vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Dann muss die Reserveliste nach § 31 Abs. 2 KWahlO ferner enthalten:

- Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
- Den Wahlbezirk oder die fortlaufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.3 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl (§ 75 b KWahlO)

Der Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. Kurzbezeichnung der **Partei oder Wählergruppe**, die den Wahlvorschlag einreicht. Andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet sein.

- Jeder Wahlvorschlag darf nur **einen Bewerber** enthalten.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Hauptwohnung sowie Staatsangehörigkeit (Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar) des **Bewerbers**.
- Aus dem Wahlvorschlag sollen Name und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** hervorgehen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Davon unberührt bleibt, dass nach § 46 d Abs. 1 KWahlG ein Bewerber, der nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, sich selbst vorschlagen kann. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
- **Gemeinsame Wahlvorschläge** von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind gem. § 46 d Abs. 3 KWahlG zulässig. Der Bewerber ist hierzu entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen.
- Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Einzel- und Selbstbewerbern, die keinen Sitz im Rat haben, müssen **von mindestens 230 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Amtsinhaber. Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen (Abteilung Bürger- und Standesamt s.o.) unter Angabe des Wahlvorschlagsträgers anzufordern. Bei Parteien und Wählergruppen ist die Kurzbezeichnung anzugeben, bei Einzel- und Selbstbewerbern sind Kennwort, Familienname, Vornamen und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen andere Bürgermeisterwahl oder Landratswahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO.

4. Einreichungsort und Frist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Frechen, für die Reserveliste und für die Bürgermeisterwahl sind spätestens bis zum **16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der

**Wahlleiterin der Stadt Frechen
- Bürger- und Standesamt -
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen
Zimmer 1**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Frechen, 14.10.2019



Susanne Stupp
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung Porta-Möbelhaus -frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen (*Änderungsbeschluss*).

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 08.11.2016 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Zudem fasste er in der Sitzung am 01.10.2019 den Beschluss, den Vorentwurf der 50. Änderung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich auszulegen (*Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung*).

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Änderungsvorentwurf für die Dauer eines Monats einschließlich des Vorentwurfes der Begründung sowie des Umweltberichtes öffentlich ausgelegt. Des Weiteren liegen ein Störfallgutachten sowie eine Auswirkungsanalyse (inkl. einer Ergänzung) vor.

Die Auslegung des Änderungsvorentwurfs einschließlich Begründung, Umweltbericht und der weiteren Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

22.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen schriftlich, telefonisch, per E-Mail o.Ä. abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Vorentwurf des 50. Änderung erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1361 während der Dienststunden.

Hier besteht u.a. auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/aktuelle-planungen.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

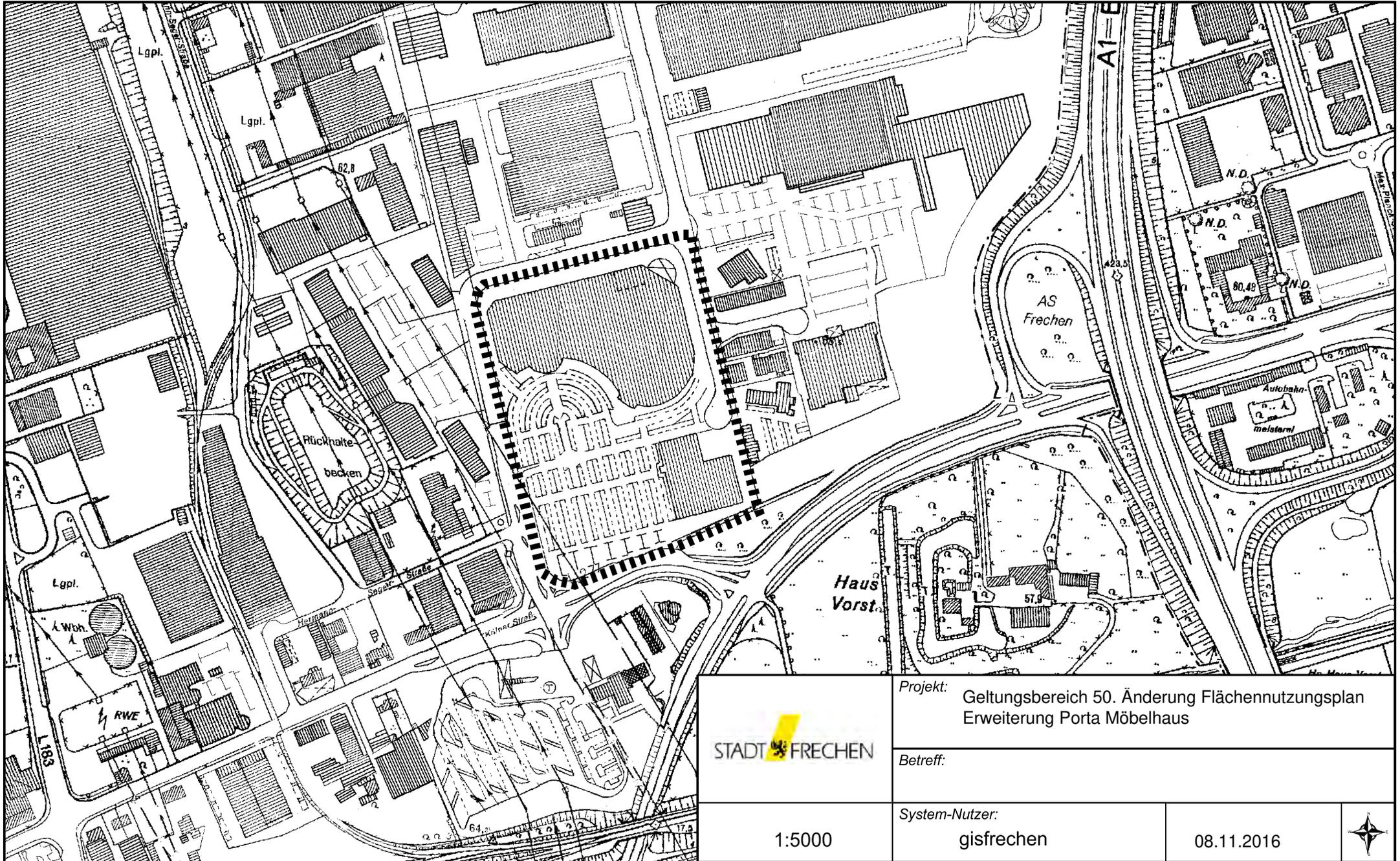
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Einleitung des 50. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 11.10.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Projekt: Geltungsbereich 50. Änderung Flächennutzungsplan
Erweiterung Porta Möbelhaus

Betreff:

1:5000

System-Nutzer:
gisfrechen

08.11.2016



Bekanntmachung der Stadt Frechen

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 63.1 F Erweiterung Porta-Möbelhaus -frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 63.1 F gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen (*Aufstellungsbeschluss*).

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 08.11.2016 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Zudem fasste er in der Sitzung am 01.10.2019 den Beschluss, den Vorentwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich auszulegen (*Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung*).

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplanvorentwurf für die Dauer eines Monats einschließlich des Vorentwurfes der Begründung sowie des Umweltberichtes öffentlich ausgelegt. Des Weiteren liegen ein Störfallgutachten, ein Artenschutzgutachten sowie eine Auswirkungsanalyse (inkl. einer Ergänzung) vor.

Die Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs einschließlich Begründung, Umweltbericht und der weiteren Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

22.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen schriftlich, telefonisch, per E-Mail o.Ä. abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1361 während der Dienststunden.

Hier besteht u.a. auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/aktuelle-planungen.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 63.1 F unberücksichtigt bleiben können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

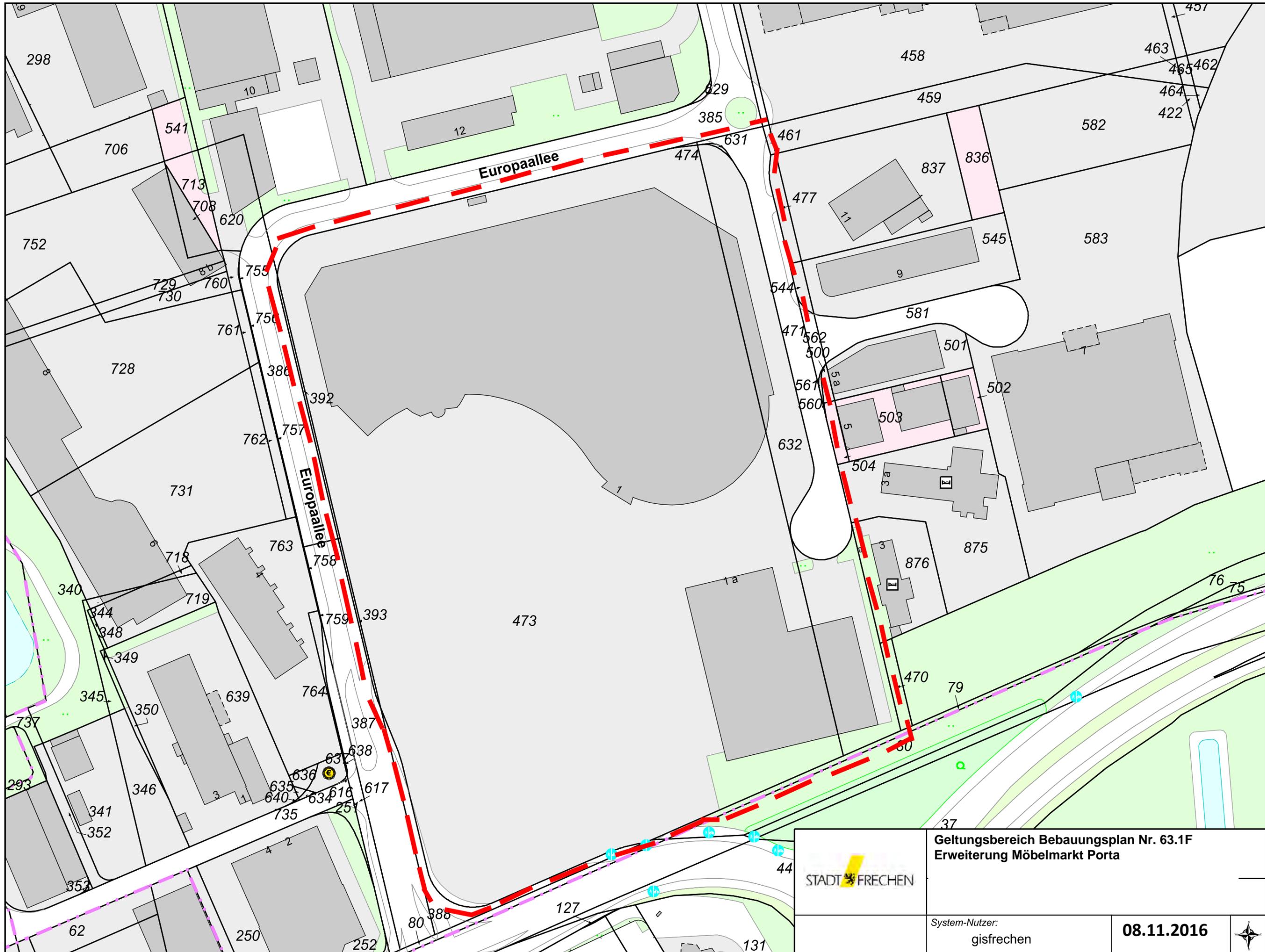
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63.1 F wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 11.10.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



	Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 63.1F Erweiterung Möbelmarkt Porta		
	System-Nutzer: gisfrechen	08.11.2016	

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Gestaltungssatzung Grube Carl Nr. 1 der Stadt Frechen über die Aufhebung einer besonderen baulichen Festlegung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 Frechen-Grube Carl, Zum Bellerhammer, Zur Grube Carl, Rosmarstraße

Präambel

Aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 (GV NW 2018 S. 421) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW) S. 666 ff. hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung über die teilweise Aufhebung einer gestalterischen Festsetzung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 GC Frechen-Grube Carl, Zur Grube Carl, Rosmarstraße, Philipp-Faßbender-Straße, beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung über die teilweise Aufhebung der besonderen baulichen Festlegung gilt im Bereich des Stadtteils Frechen-Grube Carl, Zum Bellerhammer, Zur Grube Carl, Rosmarstraße. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Satzung entsprechend den Grenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 GC und sind im Übersichtsplan vom 14.06.2019 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Aufzuhebende Festsetzung:

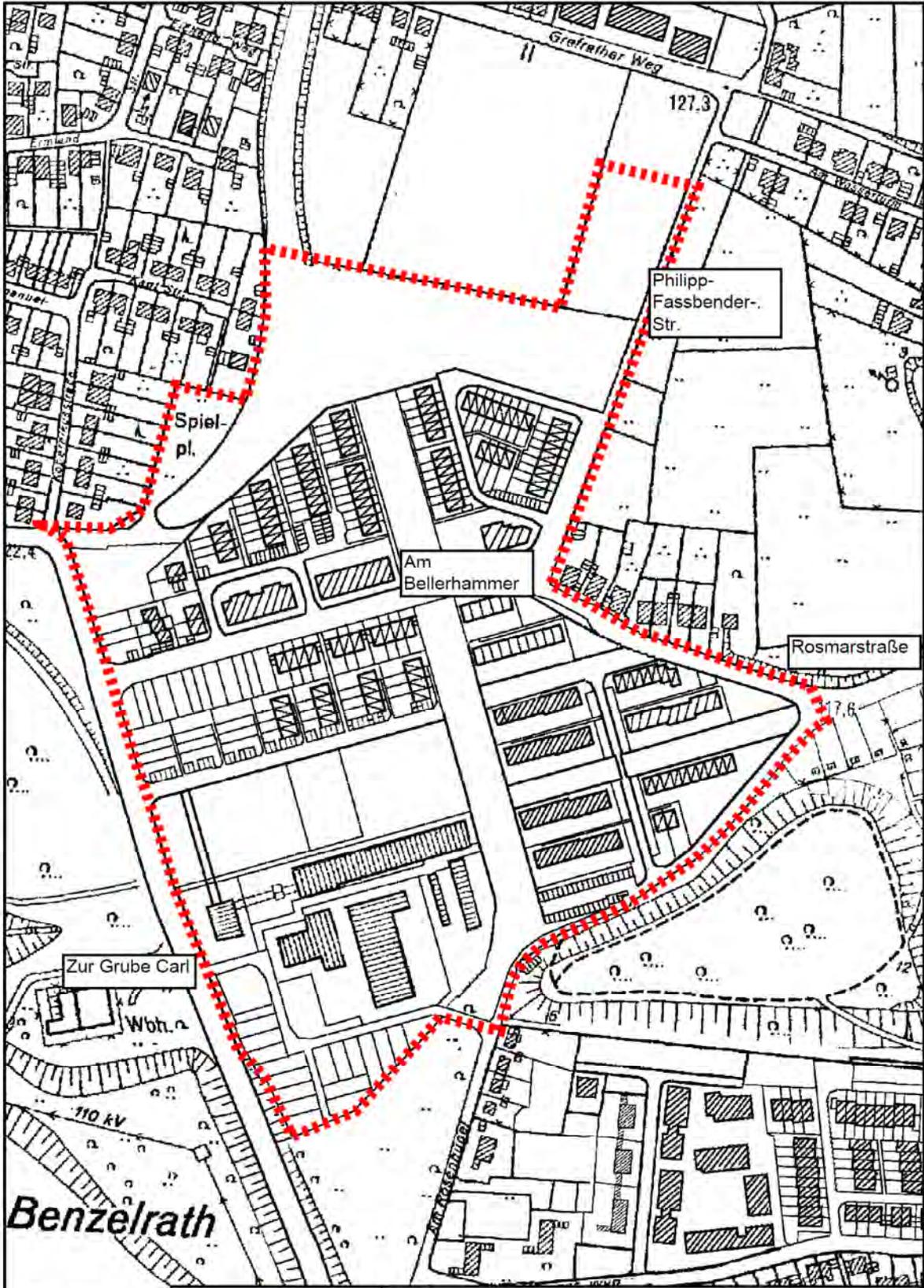
Die folgenden unter II „bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ / 1.3 „Dachaufbauten“ formulierten Festsetzungen werden hiermit aufgehoben:

„Dachgauben sind nur als Einzelelemente in den Fensterachsen der darunter liegenden Geschosse zulässig und dürfen das lichte Öffnungsmaß der darunter liegenden Geschosfenster nicht überschreiten. Der Mindestabstand von Gebäudeabschluss und Trennwänden beträgt 1,25 Meter. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen.“

Die übrigen Regelungen zum Verhältnis der Gaubenbreite zur Dachbreite sowie die Festsetzungen zu SchlepPGAuben und unterschiedlichen Gaubenformen bleiben bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Klärteich  STADT FRECHEN	Projekt: Gestaltungssatzung Grube Carl	
	Betreff: Geltungsbereich	
1:3000	System-Nutzer: gisfrechen	14.06.2019



Jedermann kann die Gestaltungssatzung Nr.1 Grube Carl sowie den Bebauungsplan Nr. 86.4 GC während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/gestaltungssatzungen.php>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Gestaltungssatzung Nr. 1 Grube Carl wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Frechen, 11.10.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: - 33.42 - 14063 -

50670 Köln, den 30.08.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

I. 19. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch den 1. bis 18. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

- a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Stadt Düren
Gemarkung Arnoldweiler
Flur 13 Flurstück 300/66

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen
Gemarkung Blatzheim
Flur 40 Flurstück 29

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 1.523 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094.

4. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West.

Der Eigentümer des ausgeschlossenen Grundstückes scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschut-

zes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambach-West, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung eines Grundstückes, das als Austauschland genutzt werden kann. Durch die Bereitstellung dieses Flurstückes kann ein von dem Unternehmen betroffener landwirtschaftlicher Betrieb vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung eines Grundstückes, das für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich ist.

Die von dem Änderungsbeschluss betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung bzw. dem Ausschluss gehört worden und haben diesem zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung des vorgenannten 19. Änderungsbeschlusses bzgl. des zugezogenen Grundstückes wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 1094, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des **Az. 33.42 - 14063** anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für das vom 19. Änderungsbeschluss betroffene Grundstück

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 13 Flurstück 300/66

werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Dienstag, den 12.11.2019 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der

**Bezirksregierung Köln
Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094.**

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für das mit dem 19. Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Mittwoch, dem 27.11.2019 um 13.00 Uhr,
bei der
**Bezirksregierung Köln
Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt III. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **25.12.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 14063 einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Hinweise

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

Neben dem Formular wurden auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmacht_sformular.pdf

Vollmachtsvordrucke können auch bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf